

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 72/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nathan F [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] Ave., B [REDACTED] [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße, M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. November 1980 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht hat sich, sachverständig beraten, nicht davon zu überzeugen vermocht, daß sich die als Verfolgungsleiden anerkannten chronischen Spannungszustände verschlimmert haben oder das Blutdruck- und Herzleiden beeinflussen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den Anspruch auf höhere Rente wegen Verschlimmerung des für die Zuerkennung der Rente maßgebenden Leidenszustandes aus.

Es fällt in den Bereich tatrichterlicher Beweiswürdigung, ob die vorliegenden Gutachten zur Urteilsfindung ausreichen (BGH RZW 1961, 229; 1964, 471 Nr. 39; 1967, 378 Nr. 27; 1968, 327 Nr. 24). Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und gegen sein Verfahren (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431) vermögen die Zulassung der Revision nicht zu begründen.

Mal

Gärtner

